



Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Sportmanagement“ mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 2/2009, S. 25) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4/2016, S. 177). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Juni 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine Berufsausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung oder entsprechender Zusatzqualifikation abgeschlossen haben und über mindestens dreijährige hauptberufliche Erfahrungen in einem für das Studium relevanten Tätigkeitsfeld verfügen. Sie müssen in einer Eignungsprüfung gemäß § 63 Abs. 3 ThürHG ein Kompetenzprofil nachweisen, das der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht. Es werden reflektierte Kenntnisse der zentralen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Sportmanagements und entscheidungsorientierte Analysefähigkeiten erwartet. Die Bewerber sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen in Handlungsfeldern des Sportmanagements zielgerichtet und methodisch fundiert zu bearbeiten.“

2. In § 2 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt, soweit die Darstellung des beruflichen Werdegangs und der persönlichen Qualifizierungsziele erkennen lässt, dass die Bewerber klare Vorstellungen von den Studieninhalten besitzen und aufgrund ihres einschlägigen Vorwissens über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, die zur Bewältigung der Studienanforderungen erforderlich sind. Mit der Bewerbung sind die relevanten Aus- und Fortbildungsnachweise, ein aktueller Lebenslauf und eine Erklärung zur Studienmotivation vorzulegen.“

(6) Durch die Eignungsprüfung wird die Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit einem abgeschlossenen grundständigen Studium festgestellt. Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine wissenschaftliche Präsentation und ein Prüfungsgespräch und wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Die Gesamtdauer der Eignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.



(7) Das Thema der Eignungsprüfung wird von der Studiengangsleitung vorgegeben. Für die Vorbereitung der Präsentation wird eine angemessene Bearbeitungszeit von in der Regel 2 Wochen gewährt. Die Bewerber erhalten eine Aufgabenstellung mit Fallstudiencharakter zu einem Handlungsfeld des Sportmanagements. Diese ist in der festgelegten Frist selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. Die Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der mündlichen Präsentation vorgestellt und sollen im anschließenden Prüfungsgespräch vertiefend diskutiert und in weitere fachliche Zusammenhänge eingeordnet werden. In der Eignungsprüfung werden die Breite der studienrelevanten Kenntnisse und die Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeiten der Bewerber beurteilt.

(8) Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können im nächsten Bewerbungszeitraum erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(9) Zum Nachteilsausgleich können für Bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung alternative Festlegungen zur Form der Eignungsprüfung getroffen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena